

Regierungsratsbeschluss

vom 24. August 2009

Nr. 2009/1489

Büsserach: Erschliessungsplan „Fusswegverbindung Büsserach-Erschwil“ / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Büsserach unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungsplan „Fusswegverbindung Büsserach-Erschwil“ zur Genehmigung.

Der geplante, 1.50 m breite, mit einem Mergelbelag versehene Fussweg, der ab der Gemeindegrenze Erschwil/Büsserach in nördlicher Richtung entlang der Lüssel führt, kommt auf einer Länge von ca. 290 m in die linksseitige Bauverbotszone des Baches zu liegen und führt streckenweise durch Waldareal. Ferner muss im nördlichen Bereich, bei der Einmündung des Birgelbächlis in die Lüssel, die hier bestehende Lüsselausbuchtung (Koord. 607.425 / 247.970) mit einem ca. 1.50 m breiten Fussgängersteg überspannt werden.

Die Einwohnergemeinde Büsserach ersucht überdies in Anwendung von § 134 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) um die hierfür notwendigen wasserrechtlichen, fischereipolizeilichen und waldrechtlichen Bewilligungen und Ausnahmegenehmigungen.

2. Erwägungen

Eine durchgehende Fusswegverbindung entlang der Lüssel von Büsserach nach Erschwil wurde in den letzten Jahren bereits teilweise verwirklicht. Mit dem Erschliessungsplan „Fusswegverbindung Büsserach-Erschwil“ soll die letzte Lücke geschlossen werden.

Nach § 31 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV, BGS 435.141) sind sämtliche Bäche und deren Ufer unter Schutz. Die Lüssel zwischen Büsserach und Erschwil ist in der kantonalen Uferschutzzone. Der Schutz bezweckt die Erhaltung der natürlichen Ufer, die Freihaltung der Ufer vor Überbauung, die Erhaltung und Förderung der Schilf-, Baum- und Gebüschbestände entlang der Ufer, aber auch den freien Zugang zu den Ufern (§ 31 Abs. 2 NHV). Nach § 32 Abs. 2 NHV gilt für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone entlang von Bächen in einer Breite von 10 m ein Bauverbot. Mit dem vorliegenden Erschliessungsplan werden die Voraussetzungen geschaffen, um einen Fussweg in der kantonalen Uferschutzzone und in der Bauverbotszone zu erstellen. Der Fussweg wird so geführt, dass die natürlichen Ufer und die Baum- und Gebüschbestände erhalten bleiben und gleichzeitig der freie Zugang zu den Ufern gewährleistet wird.

Nach § 15 Ziffer 4 Wasserrechtsgesetz (WRG, BGS 712.11) und nach Art. 8-10 Bundesgesetz über die Fischerei (BGF, SR 923.0) sowie § 18 Fischereigesetz (FiG, BGS 625.11) ist die Erstellung von Brücken und Stegen an öffentlichen Gewässern bewilligungspflichtig.

Die mit dem Bau und Betrieb des Fussweges verbundene Beanspruchung von Waldareal stellt eine nachteilige Nutzung im Sinne von Art. 16 Bundesgesetz über den Wald (WaG, SR 921.0) dar und erfordert eine entsprechende waldrechtliche Ausnahmegenehmigung.

Zuständig für die wasserrechtliche Bewilligung bzw. Ausnahmegewilligung ist nach § 6 Abs. 2 Wasserrechtsverordnung (WRV, BGS 712.12) bzw. nach § 35 Abs. 1 NHV das Bau- und Justizdepartement. Für die fischereipolizeiliche Bewilligung und die waldrechtliche Ausnahmegewilligung ist nach Art. 8-10 BGF und § 18 FiG bzw. § 9 Kantonales Waldgesetz (WaGSO, BGS 931.11) das Volkswirtschaftsdepartement zuständig.

Wegen des engen Sachzusammenhanges und im Sinne der formellen und materiellen Koordinationspflicht nach § 134 Planungs- und Baugesetz (PBG, BGS 711.1) rechtfertigt es sich, dass der Regierungsrat das Projekt gesamthaft beurteilt, d. h. auch über die wasserrechtlichen, fischereipolizeilichen und waldrechtlichen Bewilligungen und Ausnahmegewilligungen entscheidet.

Die Erstellung von Brücken und Stegen kann bewilligt werden, wenn dafür ein sachlich begründetes Bedürfnis vorliegt und dem Vorhaben aus hydraulischer und wasserbaulicher Sicht nichts entgegensteht. Auch dürfen dadurch keine erheblichen öffentlichen und privaten Interessen beeinträchtigt werden.

Nachteilige Nutzungen von Waldareal können bewilligt werden, wenn dafür wichtige Gründe vorliegen und wenn die Funktionen und Bewirtschaftung des Waldes nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.

Die zuständigen Fachstellen des Kantons haben das Gesuch geprüft. Sie haben festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der erforderlichen wasserrechtlichen, fischereipolizeilichen und waldrechtlichen Bewilligungen und Ausnahmegewilligungen gegeben sind. Dem geplanten Fussgängersteg, der aus topographischen Gründen für den Fussweg notwendig ist, steht aus hydraulischer und wasserbaulicher Sicht nichts im Wege. Auch dem Bau des Fussweges, der in der Bauverbotszone entlang der Lüssel liegt, kann zugestimmt werden. Es wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Fussweg nicht hochwassersicher ist und bereits ab einem Lüssel-Hochwasser von HQ 30 überflutet werden kann. Um dieses Gefahrenrisiko zu bannen, muss die Einwohnergemeinde Büsserach den Weg bei Hochwassergefahr jeweils für jegliche Benutzung sperren. Für die Sperrung des Weges ist ein Notfallkonzept zu erarbeiten. Seitens der kantonalen Fischerei- und Forstbehörden wird ebenfalls nichts gegen die geplanten Massnahmen eingewendet. Dem Vorhaben kann deshalb unter Auflagen zugestimmt werden.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 24. April 2009 bis zum 25. Mai 2009. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Erschliessungsplan „Fusswegverbindung Büsserach-Erschwil“ am 20. April 2009 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

Gestützt auf § 15 Ziffer 4 WRG, Art. 8-10 BGF, § 18 FiG, § 134 PBG, § 31, § 32 Abs. 2 bzw. § 35 Abs. 1 NHV, Art. 16 WaG, § 9 WaGSO sowie § 53 und 56 lit. b Ziffer 3 Gebührentarif (GT, BGS 615.11)

- 3.1 Der Erschliessungsplan „Fusswegverbindung Büsserach-Erschwil“ der Einwohnergemeinde Büsserach wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Erschliessungsplan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 3.3 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu (§ 39 Abs. 4 PBG).
- 3.4 Der Einwohnergemeinde Büsserach wird für den Bau des Fussgängersteiges, der bei der Einmündung des Birgelbächlis in die Lüssel die hier bestehende Lüsselausbuchtung überspannt, und für die Anlegung des Fussweges, der ab der Gemeindegrenze Erschwil/Büsserach in nördlicher Richtung auf einer Länge von ca. 290 m in der linksseitigen Bauverbotszone der Lüssel entlang führt, die wasserrechtliche Bewilligung und Ausnahmebewilligung sowie die fischereipolizeiliche Bewilligung erteilt.
- 3.5 Der Einwohnergemeinde Büsserach wird für den Bau der Fusswegverbindung Büsserach-Erschwil, Teilstück Schlangenmätteli bis Gemeindegrenze, die Ausnahmebewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal erteilt. Die Bewilligung bezieht sich auf die Parzellen GB Büsserach Nrn. 1010 (Koord. ca. 607.484 / 247.754) und 2132 (Koord. ca. 607.419 / 247.980 und 607.427 / 247.953).
- 3.6 Auflagen und Bedingungen:
- 3.6.1 Die Pläne Nr. 2291-01 „Fusswegverbindung Büsserach-Erschwil, Teilstück Schlangenmättli bis Gemeindegrenze, Situation, Normal-, Längen- und Querprofil“ vom 08.06.2009 (Index C) und Nr. 2291-02 „Fusswegverbindung Büsserach-Erschwil, Teilstück Schlangenmättli bis Gemeindegrenze, Widerlager Nord und Süd für Brücke“ vom 30.07.2009 des Ingenieurbüros Peter Jermann, Industriestrasse 2, 4222 Zwingen, sind ein verbindlicher Bestandteil dieser Bewilligung.
- 3.6.2 Die Bewilligungsinhaberin hat die Bauleitung und die ausführenden Bauunternehmungen über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.
- 3.6.3 Der **Baubeginn im Gewässerbereich** ist dem Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau), dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei (Abteilung Jagd und Fischerei) sowie der Fischereiaufsicht **mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen**. Die Anordnungen der Fischereibehörde sind zu befolgen. Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Bewilligungsinhaberin.
- 3.6.4 Der **Baubeginn im Waldareal** ist dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei (Abteilung Wald, vertreten durch Kreisförster Martin Roth, Forstkreis Dorneck/Thierstein, Tel. 061 704 70 88, E-Mail: martin.roth@vd.so.ch) **rechtzeitig bekannt zu geben**. Den Weisungen des Kreisförsters ist Folge zu leisten. Die Detailabsteckung der Weglinie und erforderlichen Bauflächen im Wald hat unter Beizug des Kreisförsters zu erfolgen. Dieser bestimmt, welche Bäume gefällt werden dürfen.
- 3.6.5 Im Wald darf die Bauschneise maximal 5.0 m breit sein (inkl. bestehender Wege und seitlicher Zwischenlagerung des Aushubmaterials). Das angrenzende Waldareal darf nicht beansprucht werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Baupisten und -installationen zu errichten oder Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.6.6 Für die Bauausführung ist das beigelegte Merkblatt „Baustellen-Entwässerung“ des Amtes für Umwelt sinngemäss zu beachten.

- 3.6.7 Falls es die örtlichen Verhältnisse zulassen (kein Fels), ist das Widerlager Süd so zu fundieren, dass die Fundamentoberkante mindestens 50 cm unter die Lüsselsole zu liegen kommt (siehe Planeintrag).
- 3.6.8 Das Widerlager Nord ist auf den gewachsenen Fels zu fundieren. Falls sich der Fels tiefer als angenommen befindet, muss auch das Widerlager Süd so fundiert werden, dass die Fundamentoberkante mindestens 50 cm unter die Lüsselsole zu liegen kommt.
- 3.6.9 Bei den Grabarbeiten für die Stegfundamente und für den Fussweg darf kein Aushubmaterial in die Bachprofile gelangen.
- 3.6.10 Die Neugestaltung und Sicherung des Bachprofiles im Bereich des Fussgängersteiges hat nach den Weisungen des Amtes für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) zu erfolgen. Die genannte Fachstelle ist zur Absprache der Ausführungsdetails rechtzeitig beizuziehen.
- 3.6.11 Trübungen des Gewässers sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- 3.6.12 Bei den Betonarbeiten darf kein Zementwasser in das Gewässer abfließen.
- 3.6.13 Die Bewilligungsinhaberin haftet für alle Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden.
- 3.6.14 Die Bewilligungsinhaberin hat den Fussweg und den Fussgängersteg zu unterhalten. Auch hat sie Geschiebe- und sonstige Ablagerungen der Bäche im Bereich des Steiges nach Bedarf auszuräumen und fachgerecht zu entsorgen.
- 3.6.15 Die Bewilligungsinhaberin hat den nicht hochwassersicheren Fussweg bei drohender Hochwassergefahr jeweils für jegliche Benützung zu sperren.
- 3.6.16 Für die Sperrung des Uferweges hat die Bewilligungsinhaberin ein Notfallkonzept zu erarbeiten. Das Konzept ist dem Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) einzureichen.
- 3.6.17 Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten. Privatrechtliche Einwendungen gegen das Vorhaben sind an den Zivilrichter zu verweisen. Eine allfällige Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von der Bewilligungsinhaberin mit den Grundeigentümern direkt zu regeln.
- 3.6.18 Die Bewilligungsinhaberin haftet für alle Folgen, die sich aus dem Bau des Fussweges und des Fussgängersteiges sowie aus deren Bestand ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse am Fussweg bzw. am Fussgängersteg entstehen.
- 3.6.19 Werden an der Lüssel oder am Birgelbächli im öffentlichen Interesse irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so hat die Bewilligungsinhaberin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und den im Gewässerareal bzw. in der Bauverbotszone liegenden Fussweg bzw. Fussgängersteg, wenn nötig auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.
- 3.6.20 Alle Erdarbeiten dürfen nur bei gut abgetrocknetem Boden sowie trockenen Witterungsbedingungen ausgeführt werden.
- 3.6.21 Bodenschonende Arbeitstechnik: die Erdarbeiten sind mit der Situation angepassten Raupenfahrzeugen auszuführen (keine Pneufahrzeuge auf gewachsenem Boden).

- 3.6.22 Die von den Bauarbeiten betroffenen Flächen sind zu minimieren. Befahren mit Raupenfahrzeugen nur im Bereich des Bodenaushubs des Fusswegs (Abhumusieren mit Bagger rückwärtschreitend, Bodenaushub seitlich zwischenlagern, Koffer einbauen, Bankette anhumusieren und Abtransport des überschüssigen Bodenaushubs).
- 3.6.23 Es dürfen keine unbewilligten „Überhumusierungen“ mit überschüssigem Oberboden ausgeführt werden.
- 3.6.24 Bei Bauende ist das beanspruchte Waldareal wiederherzustellen. Der Kreisförster entscheidet über die erforderlichen Wiederherstellungsmassnahmen (Rekultivierung, Bepflanzung, Schutzmassnahmen usw.). Die Kosten hat die Bewilligungsinhaberin zu tragen. Die wiederhergestellten Flächen sind **vom Kreisförster abnehmen zu lassen**.
- 3.7 Diese Bewilligung wird, soweit sie den Fussgängersteg über die Lüsselausbuchtung betrifft, auf eine Dauer von 30 Jahren erteilt. Sie kann vor Ablauf dieser Frist verlängert werden, wenn dem nichts entgegensteht.
- 3.8 Die Einwohnergemeinde Büsserach hat für die Genehmigung des Erschliessungsplanes, für die wasserrechtliche Bewilligung und Ausnahmebewilligung, für die Beanspruchung des Gewässerareals, für die fischereipolizeiliche Bewilligung, für die waldrechtliche Ausnahmebewilligung sowie für die Publikationskosten eine Gebühr von insgesamt Fr. 2'133.00 zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Büsserach belastet.
- 3.9 Die Einwohnergemeinde Büsserach wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis zum Baubeginn vier vollständige Dossiers zuzustellen. Die Unterlagen sind mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften der Gemeinde zu versehen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Einwohnergemeinde Büsserach, 4227 Büsserach**

Genehmigungsgebühr ARP:	Fr.	1'000.00	(KA 431000/A 80553)
Wasserrechtliche Bewilligung und Ausnahmegewilligung	Fr.	400.00	KA 431001/A 80056)
Nutzungsgebühr für Bean- spruchung von öffentlichem Gewässerareal	Fr.	210.00	(KA 434000/A 80056)
Fischereirechtliche Bewilli- gung	Fr.	200.00	(KA 410090/A 81079)
Waldrechtliche Ausnahme- bewilligung	Fr.	300.00	(KA 431000/A 80942)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>2'133.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111140

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Raumplanung (RG/Ru) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Umwelt, mit 1 gen. Plan, ad acta 0313.124.05 (später)
 Amt für Umwelt, S. Schader
 Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 431001/A 80056, TP 313; KA 434000/A 80056, TP 313)
 Amt für Verkehr und Tiefbau, mit 1 gen. Plan (später)
 Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald, Barfüssergasse 14 (3) (Ref. NN2009-009 //
 Stab, FK-D/T mit Ueplan), mit 1 gen. Plan (später)
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Jagd und Fischerei, Barfüssergasse 14
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rechnungsführung (KA 410090/A 81079; KA 431000/A 80942)
 Forstrevier Thierstein Mitte: Revierförster Josef Borer, c/o Forstbetriebsgemeinschaft Thierstein
 Mitte, Archweg 12 b, 4226 Breitenbach
 Fischereiaufsicht Dorneck-Thierstein: Rudolf Christ, Polizeiposten Dornach, Bruggweg 4,
 4143 Dornach
 Kreisbauamt III Dornach, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach
 Einwohnergemeinde Büsserach, 4227 Büsserach, mit 1 gen. Plansatz und Zonenreglement (spä-
 ter), (Belastung im Kontokorrent) **(Einschreiben)**
 Bau- und Werkkommission Büsserach, 4227 Büsserach
 Planungskommission Büsserach, 4227 Büsserach
 Ingenieurbüro Peter Jermann, Industriestrasse 2, 4222 Zwingen
 Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde
 Büsserach: Genehmigung Erschliessungsplan „Fusswegverbindung Büsserach-Erschwil“)